

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

Berlin, 27.04.2016
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von mehr als 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5 Millionen Beschäftigten, rund 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von beinahe 550 Mrd. Euro.

Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH auf Bundesebene die Interessen von 53 Handwerkskammern, 48 Fachverbänden des Handwerks sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.

Der ZDH begrüßt, dass der EEG-Entwurf für die Länder- und Verbändeanhörung freigegeben wurde und dankt für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Gleichwohl müssen wir eingangs kritisch darauf hinweisen, dass äußerst kurze Fristen zur Stellungnahme, wie sie auch im vorliegenden Fall zu verzeichnen sind, mittlerweile zum Normalfall geworden sind und eine systematische, umfassende Auseinandersetzung mit den teilweise höchst komplexen Inhalten der geplanten Regeländerungen verhindern. Da auf diese Weise notwendige Änderungsnotwendigkeiten gar nicht erst erkannt und formuliert werden können, bleiben wichtige – gerade auch praxisbezogene – Regeloptimierungen unberücksichtigt.

Zudem wäre grundsätzlich eine zusätzliche Arbeitsversion, in der Änderungen gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand eingefügt und entsprechend markiert sind, von Vorteil zur Beurteilung der Änderungen.

Zu dem vorliegenden EEG-Referentenentwurf haben wir im Einzelnen folgende Anmerkungen:

Weiterhin einfachen Marktzugang für kleine Anlagen sicherstellen

Wir begrüßen, dass bei der Umstellung des Fördersystems auf Ausschreibungen grundsätzlich Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 1 MW von den Ausschreibungen ausgenommen und nach dem bisherigen System vergütet werden sollen. Gerade diese Bagatellgrenze kann dazu beitragen, die Akteursvielfalt zu wahren, was insbesondere sowohl für PV-Anlagen als auch für Windenergieanlagen eine zentrale Rolle spielt. Schließlich waren die engagierten Bürger und der Mittelstand die bisher wichtigsten Treiber der Energiewende im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Dass Anlagen bis 1 MW Leistung von Ausschreibung (und Marktprämie) ausgenommen sind, ist allerdings nur eher indirekt § 22 Abs. 1 EEG-E zu entnehmen. Zu wünschen wäre, dass dies beispielsweise in § 20 EEG-E an prominenter Stelle deutlicher und weiter vorne im Gesetz selbst explizit ausgeführt wird.

Ob das angestrebte einfache und transparente Ausschreibungsverfahren für Bürgerenergiegesellschaften und kleinere Akteure tatsächlich in der Praxis den Herausforderungen gerecht wird, die Hürde der Ausschreibungsverfahren zu überwinden, wird sich insbesondere in dem nach § 97 EEG-E festgelegten Evaluierungsverfahren und ggf. zusätzlich in dem Monitoringbericht nach § 98 EEG-E zeigen.

Das Gleiche gilt für die nach § 36f EEG-E erleichterten Bedingungen einer Teilnahme an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land. Im Bereich der Windenergie sind lokale Handwerksbetriebe zudem gerade bei diesen Ak-

teursgruppen im Hinblick auf die Installation von Anlagen, Wartung und Betrieb betroffen.

In der Gesetzesbegründung wird auf S. 225 für die jährliche Berichterstattung nach § 98 EEG-E auf Kriterien nach § 98 Abs. 1 EEG-E verwiesen. Im Referentenentwurf ist jedoch Abs. 1 (noch) nicht aufgeführt. Hier muss eine Klarstellung bzw. Ergänzung erfolgen.

Finanzierung der Besonderen Ausgleichsregelung umstellen

Vom Grundsatz her ist die Zielsetzung der Novelle, die erneuerbaren Energien in den Markt kosteneffizient zu integrieren, zu befürworten. Laut Gesetzentwurf soll zudem nicht mit einer Erhöhung der EEG-Umlage gegenüber dem EEG 2014 zu rechnen sein, was hinsichtlich der bestehenden hohen Stromkostenbelastung für das Handwerk ein wichtiger Punkt ist.

Gleichwohl führt die Besondere Ausgleichsregelung zu umfangreichen Begünstigungen zahlreicher Unternehmen. Mit den hieraus erwachsenden Finanzierungsnotwendigkeiten werden gerade kleinere Unternehmen über die Maßen belastet.

Zudem besteht ein Zielkonflikt zwischen der Begünstigung durch die Besondere Ausgleichsregelung und Effizienzanforderungen an die betreffenden Unternehmen: Sofern auf Grund ihres hohen Stromverbrauchs begünstigte Unternehmen im Ergebnis von Effizienzsteigerungen ihren (spezifischen) Stromverbrauch reduzieren, unterschreiten sie u. U. die Begünstigungsschwelle. Keine der diskutierten Lösungen des Dilemmas darf zu einer weiteren Belastung des Mittelstandes führen.

Im Gegenteil bedarf die bisherige Finanzierung der besonderen Ausgleichsregelung über die allgemeine EEG-Umlage und damit auch auf

Kosten der mittelständischen Wirtschaft einer dringenden Überprüfung: Die mit der Begünstigung großer Unternehmen bei der EEG-Umlage intendierte Zielstellung, die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen nicht über die Stromkosten zu gefährden, ist gesamtgesellschaftlicher Natur. Dementsprechend sollten die hieraus erwachsenden Kosten auch von der Allgemeinheit, sprich über eine Budgetfinanzierung gedeckt werden.

Zu weiteren Detailpunkten

Im Vergleich zum gültigen EEG soll in § 11 Abs. 2 EEG-E eine Konkretisierung für den Fall, dass Strom nur bilanziell und nicht direkt physikalisch in ein Netz eingespeist wird, dahingehend vorgenommen werden, dass dieser Strom entsprechend vom Netzbetreiber abzunehmen ist. Dies ist zu begrüßen, da es den Abnahmevorrang von erneuerbar erzeugtem Strom festigt.

Mit § 19 EEG-E soll klargestellt werden, dass der Anspruch auf eine Marktprämie oder eine Einspeisevergütung nur dann besteht, wenn kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV in Anspruch genommen wird. Im geltenden EEG 2014 ist dies nur für die Marktprämie explizit geregelt, für die Einspeisevergütung ist dies aber in der StromNEV festgelegt – sodass insgesamt und faktisch keine Änderung erfolgt.

Kritisch zu sehen ist jedoch der in § 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG-E vorgesehene gleichzeitige Ausschluss von Marktprämie bzw. Einspeisevergütung und Steuerbegünstigung. Dieser Aspekt steht erstmals im Entwurf des neuen Strommarktgesetzes (zu § 19 Abs. 1a EEG), den die Bundesregierung am 4. November 2015 auf den parlamentarischen Weg gebracht hat und worauf sich der vorliegende Referentenentwurf bezieht (siehe u.a. S. 1 und S. 201). Diese Regelung

mindert jedoch die Attraktivität des Betriebs von Anlagen mit erneuerbaren Energien.

Der Anspruch auf Marktprämie oder Einspeisevergütung besteht weiterhin auch für zwischengespeicherten Strom; hier sind gegenüber dem geltenden EEG nur marginale Änderungen vorgenommen worden (z. B. „Stromspeicher“ statt „Zwischenspeicher“). Insofern sind hier keine Vorbehalte vorzubringen.

Dass nach §§ 48, 49 EEG-E die Entgelte für Strom aus Solaranlagen sowie deren monatlichen prozentualen Absenkungen gegenüber dem EEG 2014 unverändert bleiben, wird begrüßt.

Die Vorgabe, dass bei Zwischenspeicherung von Strom die EEG-Umlage nur einmal zu entrichten ist (nämlich bei Wiederentnahme) bzw. dass die Umlage bei Einspeisung ins Netz entfällt, ist zu begrüßen. Gleichwohl ist diese Regelung in § 61a EEG-E nicht unmissverständlich formuliert. Hier sollte eine Klarstellung im Gesetzestext selbst erfolgen und sich nicht erst aus der Gesetzesbegründung (S. 208) ergeben. Andernfalls könnte auf Grund von missverständlichen Gesetzesinterpretationen (doppelte EEG-Umlage) die dringend notwendige Installationsdynamik bei Stromspeichern beeinträchtigt werden.

./.